



Datum: 30.03.2012 Nr.: 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zentrale Einrichtungen:

Errichtung der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung; Zuständigkeiten im Bereich der lehramtbezogenen und fachübergreifenden Ausbildung	367
Ordnung der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB)	373

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Ordnung des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung	383
Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“	393

Fakultät für Physik:

Ordnung für die Institute der Fakultät für Physik	406
Umbenennung des II. Physikalischen Instituts	416

Biologische Fakultät:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“	417
---	-----

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“	423
--	-----

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4496

E-Mail: am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats vom 14.03.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.03.2012 im Benehmen mit dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 14.02.2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 4 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Satz 1 GO). Die Beteiligung des Personalrates ist am 28.03.2012 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 83) und § 76 NPersVG). Die Anhörung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten ist am 21.03.2012 erfolgt (§ 95 Abs. 2 SGB IX in der Fassung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

Artikel 1**Errichtung der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung****§ 1 Errichtung**

Die „Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB)“ wird als Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 23 Abs. 4 der Grundordnung (GO) auf zentraler Ebene errichtet.

§ 2 Ressourcen

(1) Der ZELB werden mit der Errichtung die erforderlichen Ressourcen (Mittel, Stellen, Räumlichkeiten, sächliche Mittel etc.), insbesondere die „Koordinationsstelle Lehrerbildung“, zugeordnet. Die Organisation der Prüfungsverfahren obliegt dem Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät unter der fachlichen Weisung der Studiendekanin Lehrerbildung oder des Studiendekans Lehrerbildung.

(2) Die Vorstände der ZELB und des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) haben die Aufgabe, dass der ZELB bis zum 01.04.2012 auch die erforderlichen sächlichen Ressourcen übergeben und in einer Inventarliste aufgeführt werden, die bislang dem ZeUS zugeordnet sind. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, welche sächlichen Ressourcen bislang durch welche Beschäftigten genutzt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 3 Aufgaben

Das Nähere zu Aufgaben sowie Organisation und Ressourcen der ZELB wird in den nachfolgenden Artikeln sowie einer Ordnung geregelt.

Artikel 2

Zuständigkeiten im Bereich der lehramtbezogenen und fachübergreifenden Ausbildung

§ 1 Allgemeines

Die Zuständigkeit im Bereich der lehramtbezogenen Studienangebote Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (Profil Lehramt), Master-Studiengang „Master of Education“, Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ sowie Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien (auslaufend) obliegt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB). Die Zuständigkeiten für den den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“, den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“, den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ und den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ sowie der Fortbestand des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) als fakultätsübergreifendes Forschungszentrum bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Studiendekanin oder Studiendekan für die lehramtbezogenen Studienangebote

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan für die lehramtbezogenen Studienangebote („Studiendekanin oder Studiendekan Lehrerbildung“) wird durch den Rat der ZELB auf einvernehmlichen Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung und des Vorstands der ZELB gewählt; die

amtierende Studiendekanin oder der amtierende Studiendekan ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Will der Rat der ZELB vom Vorschlag abweichen, muss er jenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben, deren Stellungnahme würdigen und seine eigene Stellungnahme dokumentieren. ³Der Rat der ZELB hat für den Vorschlag eine Frist von wenigstens acht Wochen zu gewähren; ist bis zum Fristablauf ein Vorschlag nicht eingegangen, entscheidet der Rat der ZELB nach eigenem Ermessen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands der ZELB.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung ist auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung und der Prüfungen der lehramtbezogenen Studienangebote, soweit diese Verantwortlichkeiten im Rahmen der fachspezifischen Bestimmungen nicht von den Studiendekaninnen und Studiendekanen der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten oder von einem staatlichen Prüfungsamt wahrgenommen werden. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die „Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung“ an den Sitzungen des Senats, des Vorstands des ZeUS, des Dekanekonzils sowie der Dekanate und Fakultätsräte der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

§ 3 Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote

(1) Die „Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote“ („Studienkommission Lehrerbildung“) wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen errichtet und der ZELB zugeordnet.

(2) ¹Die „Studienkommission Lehrerbildung“ setzt sich wie folgt zusammen:

a) vier lehrende Mitglieder der Universität Göttingen, wobei wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe und wenigstens eines Mitglied der Mitarbeitergruppe sein müssen, darunter

aa) zwei Mitglieder, durch die zwei der drei „Arbeitsgruppen Fachdidaktik“ des ZeUS vertreten sein sollen, die nach Stellungnahme des Vorstands des ZeUS benannt werden,

bb) ein Mitglied, das nach Stellungnahme des Vorstands des Pädagogischen Seminars benannt wird,

cc) ein Mitglied, das nach Stellungnahme der Leitung der Abteilung „Pädagogische Psychologie“ des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie benannt wird,

b) vier Studierende der lehramtbezogenen Studienangebote, die von den studentischen Mitgliedern des Rats der ZELB vorgeschlagen werden.

²Die Mitglieder sowie deren Stellvertretungen werden durch den Rat der ZELB für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle studentischer Mitglieder von einem Jahr benannt; Wiederbenennung ist möglich. ³Der Rat der ZELB hat für die Stellungnahme beziehungsweise den Vorschlag eine Frist von wenigstens vier Wochen zu gewähren; ist bis zum Fristablauf eine Stellungnahme beziehungsweise ein Vorschlag bei der geschäftsführenden Leitung der ZELB nicht eingegangen, entscheidet der Rat der ZELB nach eigenem Ermessen.

(3) Den Vorsitz in der Studienkommission Lehrerbildung führt die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung ohne Stimmrecht.

§ 4 Beschluss von Ordnungen

(1) ¹Der Senat beschließt die Prüfungs- oder Studienordnungen sowie die Zugangs- und Zulassungsordnungen der folgenden Studiengänge:

a) Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (einschließlich fachspezifischer Bestimmungen für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile des lehramtbezogenen Profils sowie durch die ZELB getragener Studienangebote),

b) Master-Studiengang „Master of Education“,

c) Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“

d) Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien.

²Vor einem Beschluss ist den an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultäten sowie dem Vorstand der ZELB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Abweichend von Satz 1 kann der Senat den Rat der ZELB ermächtigen, die Prüfungs- oder Studienordnungen des Master-Studiengangs „Master of Education“, des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ und des Staatsexamensstudiengangs sowie fachspezifische Bestimmungen zu den bildungswissenschaftlichen Anteilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs zu beschließen und sie über die zentrale Senatskommission für Lehre und Studium (zKLS), die dazu Stellung nimmt, dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen; sofern die zKLS einen Beschluss nicht befürwortet, beschließt der Senat.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die fachspezifischen Bestimmungen der Studiengänge nach Absatz 1 durch die Fakultätsräte der anbietenden Fakultät, im Falle des Master-Studiengangs „Master of Education“ und des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ im Benehmen mit dem Rat der ZELB, beschlossen und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt, im Falle eines Beschlusses der fachspezifischen Bestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung nach Stellungnahme des Senats.

(3) ¹Die „Studienkommission Lehrerbildung“ ist vor einer Entscheidung des Senats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. ²Ihre Empfehlungen werden vor einer Weitergabe an den Senat zunächst an den Vorstand der ZELB weitergeleitet. ³Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang:

- a) die Empfehlung mit einer eigenen Stellungnahme versehen und an den Senat weiterleiten oder
- b) die Empfehlung mit einer eigenen Stellungnahme versehen und an die „Studienkommission Lehrerbildung“ zur erneuten Beschlussfassung zurückverweisen.

⁴Wird die Empfehlung Satz 2 Buchst. b) entsprechend zurückverwiesen, steht dem Vorstand der ZELB zu der dann gefassten Empfehlung der „Studienkommission Lehrerbildung“ ausschließlich ein Stellungnahmerecht zu. ⁵Der Vorstand der ZELB kann zu allen Empfehlungen der „Studienkommission Lehrerbildung“ beratend an den Sitzungen des Senats oder zuständigen Fakultätsrats teilnehmen. ⁶Der Vorstand der ZELB kann zu allen Angelegenheiten, die nach seiner Ansicht die Belange der ZELB in nicht nur unerheblicher Weise berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium und dem Senat abgeben.

§ 5 Gemeinsames Kollegium für Lehrerbildung und -fortbildung

(1) ¹Zur gegenseitigen Information und Abstimmung wird das gemeinsame Kollegium für Lehrerbildung und -fortbildung errichtet. ²Das Kollegium für Lehrerbildung und -fortbildung besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

- a) geschäftsführende Leitung der ZELB,
- b) geschäftsführende Leitung des ZeUS,
- c) geschäftsführende Leitung der Einheit für Lehrerfortbildung.

³Im Verhinderungsfalle nimmt die Vertretung eines Mitglieds an den Sitzungen teil. ⁴Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren.

- (2) ¹Das Kollegium für Lehrerbildung und -fortbildung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) gegenseitigen Information und Abstimmung,
 - b) Koordinierung der Planungen für die Ausgestaltung der Lehrerbildung und -fortbildung in Göttingen;
 - c) Koordinierung von gemeinsamen Projekten.

²Die Sitzungen des Kollegiums für Lehrerbildung und -fortbildung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit.

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Studiendekanin oder den Studiendekan Lehrerbildung sowie der Studienkommission Lehrerbildung führen die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber die Amtsgeschäfte fort. ²Das Nähere wird in der Ordnung der ZELB geregelt.

(2) Die geschäftsführenden Leitungen der ZELB und des ZeUS haben unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 1 § 2 bis spätestens zum 31.03.2012 eine aktualisierte Bestandsliste für die ZELB und das ZeUS an die Finanzabteilung zu übermitteln.

Artikel 3

¹Die Artikel 1.-2. treten nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.04.2012 in Kraft. ²Zugleich tritt der Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2008 (Amtliche Mitteilungen 8/2008 S. 425) außer Kraft. ³Der Gründungsvorstand der ZELB ist abweichend von Satz 1 berechtigt, im erforderlichen Umfang Beschlüsse bereits vor dem 01.04.2012 zu treffen, insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 § 2 Abs. 2.

Zentrale Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 14.03.2012 beziehungsweise am 20.03.2012 im Einvernehmen die „Ordnung der „Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB)“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 4 Satz 2 GO).

Ordnung der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung

§ 1 Definition, Zielsetzung und Aufgaben

(1) Die „Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB)“ ist eine Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen für besondere Aufgaben im Sinne des § 23 Abs. 1 der Grundordnung (GO) auf zentraler Ebene.

(2) ¹Die ZELB dient dem Ziel, die Lehre in folgenden lehramtbezogenen Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen zu koordinieren und weiterzuentwickeln sowie eigene Studienangebote in diesem Bereich anzubieten:

- a) Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang,
- b) Master-Studiengang „Master of Education“,
- c) Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“
- d) Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien.

²Die Aufgabenerfüllung geschieht im Zusammenwirken mit den betroffenen Fakultäten und auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften betreffend die Lehramtsausbildung. ³Der ZELB obliegt die Vertretung der lehramtbezogenen Interessen gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen. ⁴Die ZELB hat die Aufgabe, wenigstens einmal im Semester wesentliche Fragen der Lehramtsausbildung mit den fachlich zuständigen Stellen, insbesondere mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied, den Studiendekaninnen und Studiendekanen sowie den Studienseminaren, zu beraten.

(3) Die ZELB ist dem Präsidium zugeordnet.

(4) Folgende Fakultäten sind an der Lehrerbildung beteiligt: Biologische Fakultät, Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Fakultät für Mathematik und Informatik, Philosophischen Fakultät, Fakultät für Physik, Sozialwissenschaftliche Fakultät und Theologische Fakultät.

§ 2 Organe, Zuordnungen

(1) Organe der ZELB sind die Mitgliederversammlung, der Rat und der Vorstand.

(2) Die „Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote“ („Studienkommission Lehrerbildung“) wird der ZELB zugeordnet.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) ¹Mitglieder der ZELB sind:

- a) das der ZELB zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG,
- b) in Zweitmitgliedschaft alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die eine Professur in den Fachdidaktiken oder am pädagogischen Seminar oder eine Professur mit der Denomination „Pädagogische Psychologie“ innehaben,
- c) für jede der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten jeweils ein Mitglied der Studierenden- und in Zweitmitgliedschaft jeweils ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, im Falle der Philosophischen Fakultät zwei Mitglieder der beiden Statusgruppen,
- d) das Präsidiumsmitglied für Studium und Lehre.

²Die Aufnahme der Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben b) und c) erfolgt auf Benennung der jeweiligen Gruppenvertretung im Fakultätsrat durch Beschluss des Vorstands, im Falle der Hochschullehrergruppe bis zum Zeitpunkt des Erlöschens gemäß Absatz 3, im Falle studentischer Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr. ³Abweichend von Satz 2 sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die eine Professur in den Fachdidaktiken oder am pädagogischen Seminar oder eine Professur mit der Denomination „Pädagogische Psychologie“ innehaben, stets Zweitmitglieder der ZELB; die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät informiert die geschäftsführende Lei-

tung der ZELB über die Besetzung der Professur. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit bestellt.

(2) Angehörige der ZELB sind:

- a) das der ZELB zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die übrigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Göttingen, die Lehre in den lehramtbezogenen Studienangeboten nach § 1 erbringen,
- c) die Mitglieder der Lehramtsstudierendenvertretung.

(3) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 oder bei Verlust der Zuordnung zu der ZELB. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(4) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 1 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder der ZELB finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der ZELB von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten der ZELB;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) ist nach den Bestimmungen dieser Ordnung zuständig für Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rats sowie der wählbaren Vorstandsmitglieder;
- b) kann dem Senat und Präsidium Änderungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 5 Rat

(1) Der Rat der ZELB besteht aus folgenden Mitgliedern nach § 3 Abs. 1:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter zwei Mitglieder aus den Fachdidaktiken sowie zwei Mitglieder des Pädagogischen Seminars bzw. der Pädagogischen Psychologie;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Ratsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Ratsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁵Gibt es in der ZELB nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Rat, gehören diese Mitglieder dem Rat an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe während der laufenden Amtszeit des Rats und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Rats hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) Die Sitzungen des Rats finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester.

(4) ¹Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Ratsmitglieds ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Rat der ZELB hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans für die lehramtbezogenen Studienangebote („Studiendekanin oder Studiendekan Lehrerbildung“);
- b) bei Ermächtigung durch den Senat den Beschluss der Prüfungs- oder Studienordnungen des Master-Studiengangs „Master of Education“, des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ und des Staatsexamensstudiengangs sowie der fachspezifischen Bestimmungen zu den bildungswissenschaftlichen Anteilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs;
- c) die Benehmensherstellung zum Beschluss der fachspezifischen Bestimmungen des Master-Studiengangs „Master of Education“ und des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ durch die Fakultätsräte der anbietenden Fakultät
- d) Benennung der Mitglieder der „Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote“ („Studienkommission Lehrerbildung“).

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung der ZELB obliegt einem Vorstand, dem die folgenden Mitglieder angehören:

- a) die Studiendekanin oder der Studiendekan für die lehramtbezogenen Studienangebote („Studiendekanin oder Studiendekan Lehrerbildung“),
- b) das Präsidiumsmitglied für Lehre und Studium;
- c) zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter ein Mitglied aus den Fachdidaktiken sowie ein Mitglied des Pädagogischen Seminars bzw. der Pädagogischen Psychologie;
- d) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

²Im Verhinderungsfalle wird ein Vorstandsmitglied durch seine Stellvertretung vertreten; das Präsidiumsmitglied für Lehre und Studium kann sich durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen, das Mitglied im Rat, aber kein stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand ist. ³An den Sitzungen des Vorstands können die Mitglieder des Rats beratend teilnehmen, die keine stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands sind.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben c) bis d) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Buchstaben c) bis d) vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁵Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Buchstaben c) bis d) beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand der ZELB ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung der der ZELB direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten

Ressourcen und mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;

d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der ZELB sowie Sicherstellung der Finanzierung;

f) Erstellung des jährlichen Berichts der ZELB;

g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;

h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;

i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der ZELB;

j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;

k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

³Beschlüsse nach Satz 2 Buchstabe c) können nicht gegen die Stimme der Studiendekanin oder des Studiendekan Lehrerbildung getroffen werden.

(7) ¹Der Vorstand kann in dringenden Fällen den Rat und die Mitgliederversammlung einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. ²Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft der Vorstand die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das betroffene Organ und Präsidium unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.

(8) ¹Der Vorstand hat rechtswidrige Entscheidungen eines anderen Organs zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. ²Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

³Schafft das betroffene Organ keine Abhilfe, so hat der Vorstand das Präsidium zu informieren.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) obliegt der Studiendekanin oder Studiendekan Lehrerbildung. ²Die Stellvertretung einschließlich der Zuständigkeiten als Studiendekanin oder Studiendekan Lehrerbildung obliegt einem der beiden gewählten Mitglieder der Hochschullehrergruppe im Vorstand; die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt die ZELB im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse, legt die Richtlinien für den Vorstand fest und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung eines Organs wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Ein Organ beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter von der überwiegenden Zahl der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten jeweils wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, im Falle des Rats und des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung mit einer Frist von wenigstens einer ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Gibt es in der ZELB nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe in einem Organ, gehören diese Mitglieder dem Organ an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe während der laufenden Amtszeit des Organs und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Organs hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied der ZELB, das für das Vorhaben verantwortlich ist.

§ 9 Verwaltung und Ausstattung

¹Die ZELB richtet eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Arbeiten ein. ²Ihr zugeordnet sind die der ZELB unmittelbar zugewiesenen Ressourcen. ³Die Geschäftsstelle wird durch die Direktorin oder den Direktor geleitet.

§ 10 Beteiligung der ZELB an Berufungen

(1) ¹An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im ZELB durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird stets eine große Berufungskommission eingesetzt. ²Die ZELB wird in der Weise beteiligt, dass sie zusammen mit dem ZeUS mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder von der Fakultät zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt, wobei das Vorschlagsrecht der ZELB für jeweils ein Mitglied der Hochschullehrer- und der Studierendengruppe bestehen soll.

(2) Der Vorstand des ZELB kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Universität sowie gegenüber dem Senat der Universität abgeben.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.04.2012 in Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl der wählbaren Mitglieder des ersten Vorstands besteht der Vorstand (Gründungsvorstand) aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Lücke

Prof. Dr. Wittwer

Prof. Dr. Halverscheid

Prof. Dr. Schneider

Herr Russ

Herr Gerdes

Frau Schroeer- Reuter.

²Bis zur Wahl des ersten Rats besteht der Rat (Gründungsrat) aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Wittwer

Prof. Dr. Halverscheid

Prof. Dr. Rabenstein

Prof. Dr. Surkamp

Herr Russ

Herr Gerdes

Frau Schroeer- Reuter.

³Die Wahl eines neuen Vorstands und eines neuen Rats ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2012 durchzuführen. ⁴Die Amtszeit der ersten gewählten Mitglieder endet mit Ablauf des 31.03.2014, die der gewählten studentischen Mitglieder mit Ablauf des 31.03.2013. ⁵Der Gründungsvorstand der ZELB ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Beschlüsse bereits vor dem 01.04.2012 zu treffen.

(3) ¹Bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die neu zu bestellende Studiendekanin oder den neu zu bestellenden Studiendekan Lehrerbildung sowie der neu zu bildenden Studienkommission Lehrerbildung führen die bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber die Amtsgeschäfte fort. Die Neubildung nach Satz 1 muss spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2012 erfolgen.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 14.03.2012 beziehungsweise am 20.03.2012 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung des Zentrums
„Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen (Universität) im Sinne des § 22 Absätze 1 und 2 der Grundordnung (GO).

(2) ¹Das ZeUS dient dem Ziel, die an der Universität vorhandenen wissenschaftlichen Ressourcen empirisch orientierter Unterrichts- und Schulforschung in der Pädagogik, der Pädagogischen Psychologie und den Fachdidaktiken zu einem fakultätsübergreifenden Verbund zusammenzuführen, um unter optimaler Ausnutzung dieser Ressourcen interdisziplinäre Forschung zu initiieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs insbesondere in den Fachdidaktiken zu fördern und die Qualität der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu verbessern. ²Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen.

(3) ¹Am ZeUS sind die Theologische Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Mathematische Fakultät, die Fakultät für Physik, die Fakultät für Chemie, die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, die Biologische Fakultät, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Sozialwis-

senschaftliche Fakultät als Trägerfakultäten beteiligt. ²Federführende Fakultät ist die Fakultät die Sozialwissenschaftliche Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Das ZeUS hat die nachfolgend aufgeführten Aufgaben auf dem Gebiet der fakultätsübergreifenden Unterrichts- und Schulforschung:

- a) Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung auf dem Fachgebiet der fakultätsübergreifenden Unterrichts- und Schulforschung;
- b) Weiterentwicklung, Förderung und Unterstützung der empirischen Unterrichts- und Schulforschung durch Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten sowie die Förderung von fakultäts- und institutionsübergreifenden interdisziplinären Kooperationen, z.B. durch Anregung der Beantragung und Einrichtung von Forschergruppen und anderen forschungsfördernden Einrichtungen sowie durch gezielte Unterstützung zukunftsweisender Einzelvorhaben;
- c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere in den Fachdidaktiken und der Schulpädagogik durch regelmäßige strukturierte Ausbildungsangebote in den Methoden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung und durch regelmäßige Kolloquien aller am ZeUS beteiligten Disziplinen zu Ansätzen und Befunden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung;
- d) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Kolloquien, Symposien und wissenschaftliche Fachtagungen;
- e) Förderung der Strukturentwicklung durch die Beteiligung an Planungen zur Schaffung und Weiterentwicklung von Abteilungen sowie sonstiger Institutionen, die in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Unterrichts- und Schulforschung tätig sind; die Kompetenzen der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen bleiben hiervon unberührt;
- f) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse und Ziele von Forschung und Lehre am ZeUS.

§ 3 Organe, Arbeitsgruppen

(1) Organe des ZeUS sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

(2) Im ZeUS können fachdidaktische Arbeitsgruppen gebildet werden, die dem wissenschaftlichen Austausch zwischen den Fachdidaktiken verwandter Fächer dienen; die Zuordnung einer Fachdidaktik zu dem jeweiligen Fach bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZeUS sind:

- a) das dem ZeUS zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) die studentischen Mitglieder der „Studienkommission für Lehrerbildung“;
- c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des ZeUS vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Unterrichts- und Schulforschung sowie deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des ZeUS sind:

- a) das dem ZeUS zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum ZeUS. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Zentrumsversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des ZeUS finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Zentrumsversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Zentrumsversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des ZeUS;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Zentrumsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Zentrumsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen
- d) kann dem Vorstand Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern des Beirats unterbreiten.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Zentrumsversammlung.

(4) An den Sitzungen der Zentrumsversammlung können die Studiendekanin oder der Studiendekan für Lehrerbildung sowie die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des ZeUS obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des ZeUS nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

³Im Verhinderungsfalle wird ein Vorstandsmitglied durch seine Stellvertretung vertreten.

(2) ¹Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des ZeUS aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein wählbares Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des ZeUS werden alle wählbaren Mitglieder des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des ZeUS abgewählt, wenn wenigstens von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein wählbares Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es im ZeUS nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des ZeUS während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der wählbaren Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des ZeUS ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Zentrumsversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung der dem ZeUS direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des ZeUS sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des ZeUS;

- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des ZeUS;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das ZeUS im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des ZeUS und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat bis zu acht externe, international anerkannte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler berufen werden, die verschiedene Disziplinen der empirischen Unterrichts- und Schulforschung vertreten und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des ZeUS zu begutachten und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung des gesamten Zentrums enthalten.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel einmal im Jahr einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Bericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Bericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Bericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Bericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Beteiligung des ZeUS an Berufungen

(1) ¹An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im ZeUS durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird stets eine große Berufungskommission eingesetzt. ²Das ZeUS wird in der Weise beteiligt, dass es zusammen mit der ZELB mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder von der Fakultät zu bil-

denden Berufungskommissionen vorschlägt, wobei das Vorschlagsrecht des ZeUS für ein Mitglied der Hochschullehrergruppe bestehen soll.

(2) Der Vorstand des ZeUS kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Universität sowie gegenüber dem Senat der Universität abgeben.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Zentrumsversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²Die Zentrumsversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Zentrumsversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Zentrumsversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des ZeUS, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder des Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des ZeUS, das für das Vorhaben verantwortlich ist.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.04.2012 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2008 (Amtliche Mitteilungen 8/2008 S. 434) außer Kraft.

(2) ¹Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit fort. ²Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Beirat führt die Geschäfte bis zum Ende seiner regulären Amtszeit fort.

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 14.03.2012 beziehungsweise am 20.03.2012 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422)), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung des Zentrums
„Göttingen Centre for Modern Indian Studies“
(CeMIS)
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Definition; Zielsetzung und Trägerfakultäten

(1) Das Göttingen Centre for Modern Indian Studies ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung.

(2) Es dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen sowie Anwendungen auf dem Gebiet der „Modern Indian Studies“ (Moderne Indienstudien) zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(3) An dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Philosophische Fakultät, Sozialwissenschaftliche Fakultät und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Federführende Fakultät ist die Sozialwissenschaftliche Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Das Göttingen Centre for Modern Indian Studies erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet der Indienforschung mit besonderem Augenmerk auf gesellschaftliche Fragen im modernen Indien;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung von BA, MA und Promotionsstudiengängen;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit anderen Zentren der Universität Göttingen im Schwerpunkt „Regionalstudien“ sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Koordinierung und Pflege außeruniversitärer Kontakte mit Industrie, Wirtschaft und Forschungseinrichtungen;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Analyse der Wirtschaftsentwicklung sowie der Vielfalt und der Ungleichheiten des Modernen Indiens und ihrer Anwendungen;
- Förderung der Gleichstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe

Organe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der externe wissenschaftlicher Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind:

- a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen, Sozialwissenschaftlichen oder Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Centre for Modern Indian Studies durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
die von Mitgliedern oder Angehörigen des Göttingen Centre for Modern Indian Studies vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Modern Indian Studies und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und, soweit für die Aufgabenerfüllung erforderlich, sonstigen Beschäftigten, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind:

- a) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies betrieben und koordiniert werden und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind;
- c) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Zentrumsversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies finden statt, sofern es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. ²Eine Zentrumsversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Zentrumsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Dazu informiert der Vorstand die Zentrumsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Zentrumsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 ab;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Zentrumsversammlung.

(4) An den Sitzungen der Zentrumsversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Göttingen Centre for Modern Indian Studies obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies nach § 4 Abs. 1 an:

- a) die Erste Direktorin oder der Erste Direktor sowie die Zweite Direktorin oder der Zweite Direktor;
- b) zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- c) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die Erste Direktorin oder der Erste Direktor unverzüglich eine Zentrumsversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch wei-

ter. ⁷Gibt es im Göttingen Centre for Modern Indian Studies nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Zentrumsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des Göttingen Centre for Modern Indian Studies ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel, die dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies direkt zugeordnet, zugeflossen oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- e) Erstellung des jährlichen Berichts des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sowie des Statusberichts für den Beirat;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- h) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Göttingen Centre for Modern Indian Studies;
- i) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- j) Recht zur Stellungnahme zu interdisziplinären Forschungsanträgen der Zentrumsmitglieder, die statistische Forschungsfragen betreffen;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Direktorinnen oder Direktoren des Göttingen Centre for Modern Indian Studies

(1) ¹Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies wählen aus ihrer Mitte die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor und die Zweite Direktorin oder den Zweiten Direktor. ²Soweit Aufgaben durch eine Direktorin oder einen Direktor allein wahrgenommen werden können, vertreten sich die beiden Direktorinnen oder Direktoren untereinander.

(2) ¹ Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor und die Zweite Direktorin oder den Zweiten Direktor. ²Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Die beiden Direktorinnen oder Direktoren sowie deren Stellvertretungen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Amtszeit einer Direktorin oder eines Direktors beginnt um ein Jahr versetzt gegen die Amtsperiode der anderen Direktorin oder des anderen Direktors.

(4) Die beiden Direktorinnen oder Direktoren leiten das Göttingen Centre for Modern Indian Studies im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche, vertreten seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität und führen die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8.

(5) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Direktorin oder eines Direktors oder beider Direktorinnen oder Direktoren aus dem Amt tritt der Vorstand unverzüglich zum Zwecke der Neuwahl für die verbleibende Amtszeit zusammen; bei Ausscheiden beider Direktorinnen oder Direktoren erfolgt die Einladung durch das älteste Vorstandsmitglied. ²Bis zur Neuwahl führt die Stellvertretung nach Absatz 2 das Amt kommissarisch weiter. ³Ist dies nicht möglich, so benennt die Präsidentin oder der Präsidenten auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das das Amt kommissarisch übernimmt.

(6) Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies können eine Direktorin oder einen Direktor dadurch abwählen, dass sie für die verbleibende Amtszeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 1 wählt.

§ 8 Geschäftsbereiche der Direktorinnen oder Direktoren

(1) ¹Die Erste Direktorin oder der Erste Direktor hat folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelbewirtschaftung im Rahmen der laufenden Verwaltung unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen und Rechtsvorschriften;
- b) Entscheidung über die Verwendung der Ausgabemittel für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel, die dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies für die Aufgabenerfüllung in der Lehre direkt zugeordnet, zugeflossen oder zugewiesen sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
 - aa) im Einzelfall in einer Höhe von höchstens 1.500 Euro und
 - bb) höchstens 6.000 Euro pro Jahr;der Vorstand kann sich im Einzelfall eine abschließende Entscheidung vorbehalten;
- c) Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen des Vorstands und der Zentrumsversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse;

- d) Unterstützung des Beirats;
- e) Vorbereitung des jährlichen Statusberichts für den Beirat.
- f) Information der Zweiten Direktorin oder des Zweiten Direktors über wissenschaftliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

²Über Entscheidungen nach Satz 1 Buchstabe b) ist der Vorstand regelmäßig zu informieren.

(2) Die Zweite Direktorin oder der Zweite Direktor ist zuständig für die Erfüllung aller anderen Aufgaben nach § 7 Abs. 4, insbesondere:

- a) Entscheidung über die Verwendung der Ausgabemittel für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel, die dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies für die Aufgabenerfüllung in der Forschung direkt zugeordnet, zugeflossen oder zugewiesen sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
 - aa) im Einzelfall in einer Höhe von höchstens 1.500 Euro und
 - bb) höchstens 6.000 Euro pro Jahr;der Vorstand kann sich im Einzelfall eine abschließende Entscheidung vorbehalten;
- b) Repräsentation des Göttingen Centre for Modern Indian Studies in Absprache mit der Ersten Direktorin oder dem Ersten Direktor.

§ 9 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat fünf Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und auf Grund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung des gesamten Zentrums enthalten.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die

geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und -angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 10 Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im Göttingen Centre for Modern Indian Studies durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Göttingen Centre for Modern Indian Studies kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Göttingen Centre for Modern Indian Studies berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Universität sowie gegenüber dem Senat der Universität Göttingen abgeben.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzungen der Zentrumsversammlung und des Vorstands werden von der Ersten Direktorin oder dem Ersten Direktor oder ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Zentrumsversammlung mindestens 30 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich wenigstens einer der beiden Direktorinnen oder Direktoren, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich wenigstens einer der beiden Direktorinnen oder Direktoren, anwesend ist. ³Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Göttingen Centre for Modern Indian Studies, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Ersten Direktorin oder dem Ersten Direktor beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Erste Direktorin oder den Ersten Direktor beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Göttingen Centre for Modern Indian Studies, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 12 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung Göttingen Centre for Modern Indian Studies in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 44/2010 S. ³4744) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis zum 01.04.2012 fort

Fakultät für Physik:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Physik haben am 22.12.2011 beziehungsweise am 14.03.2012 im Einvernehmen die Ordnung für die Institute der Fakultät für Physik der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung für die Institute der Fakultät für Physik am 27.03.2012 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Ordnung für die Institute
der Fakultät für Physik
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) ¹Diese Ordnung gilt für alle Institute der Fakultät für Physik. ²Die Institute der Fakultät für Physik sind in Anlage 1 deklaratorisch aufgeführt; die Anlage wird im Falle der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung eines Instituts in der aktualisierten Fassung in Umsetzung des entsprechenden Organisationsbeschlusses bekannt gemacht. ³In der Anlage 2 können ergänzende institutsspezifische Bestimmungen geregelt werden, soweit dies sachlich geboten ist; dies gilt insbesondere für die Aufgaben eines Instituts.

(2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Physik der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(3) Das Institut dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem jeweiligen Fachgebiet zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Institut erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops;
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Spezielle institutsübergreifende Aufgaben gemäß der Anlage 2

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des Instituts sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder eines Instituts sind:

- a) das dem Institut zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im jeweiligen Institut auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden des Instituts für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; Vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Fakultät für Physik sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet des Instituts und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissen-

schaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Instituts sind:

- a) das dem Institut zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts waren,
- c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Institut. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Instituts finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Instituts;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen;
- d) kann dem Fakultätsrat ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen des Instituts als Stellvertretung für die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Physik vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) und d) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) und b) an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe beziehungsweise sämtliche Mitglieder der Hochschullehrergruppe im Institut, sofern es nicht mehr als vier gibt;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

³Sind dem Institut mehr als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe zugeordnet, können die nicht in den Vorstand gewählten Institutsmitglieder der Hochschullehrergruppe beratend an den Sitzungen des Vorstandes, zu denen sie wie ein Vorstandsmitglied zu laden sind, teilnehmen; dies gilt auch für die Mitglieder in Zweitmitgliedschaft.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Institut nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Instituts während der laufenden Amtszeit des Vorstands in der Weise, dass danach eine Wahl der entsprechenden Gruppenmitglieder in den Vorstand erforderlich wird, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Institut weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist

durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(6) ¹Der Vorstand des Instituts ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 und der Anlage 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von den dem Institut direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des Instituts;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts, in Einzelfragen beratend hinzuziehen. ⁵Die Stellvertretung der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät für Physik mit Zuständigkeit für das Institut kann an den Sitzungen eines Organs des Instituts, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, beratend teilnehmen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich treten die nachfolgenden Ordnungen außer Kraft:

- Ordnung des Instituts für Astrophysik vom 02.06.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/1997 Anlage II)
- Ordnung des Instituts für Geophysik vom 02.06.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/1997 Anlage III)
- Ordnung des Instituts für Materialphysik vom 01.07.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/1997 Anlage V)
- Ordnung des Instituts für Nichtlineare Dynamik vom 02.06.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/1997 Anlage IV)
- Ordnung des Instituts für Röntgenphysik vom 01.07.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/1997 Anlage III)
- Ordnung des Instituts für Theoretische Physik vom 15.01.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2002 S. 10)
- Ordnung des I. Physikalischen Instituts – Institut für Tieftemperaturphysik – vom 02.06.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/1997 Anlage I)
- Ordnung des II. Physikalischen Instituts – Kern- und Atomphysik – vom 01.07.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/1997 Anlage IV)
- Ordnung des III. Physikalischen Instituts – Schwingungsphysik – vom 01.07.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/1997 Anlage I)
- Ordnung des IV. Physikalischen Instituts – Halbleiterphysik – vom 01.07.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/1997 Anlage II)

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung des Instituts führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2012 fort.

**Anlage 1
zu § 1 Abs. 1**

Institute der Fakultät für Physik der Georg-August-Universität Göttingen

Institut für Astrophysik

Institut für Geophysik

Institut für Materialphysik

Institut für Nichtlineare Dynamik

Institut für Röntgenphysik

Institut für Theoretische Physik

I. Physikalische Institut – Institut für Tieftemperaturphysik –

II. Physikalische Institut – Kern- und Teilchenphysik –

III. Physikalische Institut – Biophysik –

IV. Physikalische Institut – Halbleiterphysik –

Anlage 2

zu § 1 Abs. 1

Bestimmungen zu institutsübergreifenden Aufgaben

Die feinmechanische Zentralwerkstatt steht allen Instituten der Fakultät für Physik zur Verfügung. Die wissenschaftliche Zuständigkeit wird nach Bedarf vom Fakultätsrat einem Mitglied der Professorengruppe zugeordnet.

1. Institut für Astrophysik

- Anteilige Koordination des Projektpraktikums

2. Institut für Geophysik

3. Institut für Materialphysik

- Koordination der physikbezogenen Teile des Studiengangs Materialwissenschaften
- Betreuung, Schulung und Beratung zur Elektronenmikroskopie und zum Focused Ion Beam System

4. Institut für Nichtlineare Dynamik

5. Institut für Röntgenphysik

6. Institut für Theoretische Physik

- Betreuung der IT und Rechnerinfrastruktur der Fakultät
- Betreuung des CIP-Pools der Fakultät
- Betreuung des Schließsystems der Fakultät
- Betreuung der GRID-Rechner der Fakultät

7. I. Physikalisches Institut (Tieftemperaturphysik)

- Betrieb der Helium-Verflüssigers, Betreuung und Wartung der Installationen zur Bereitstellung von flüssigem Helium
- Sicherstellung der Versorgung der Fakultät mit flüssigem Stickstoff
- Koordination des Fortgeschrittenenpraktikums im Masterstudium
- Betreuung der historischen Sammlung und Betrieb des Museums im Hörsaalbereich
- Koordination der Sammlung für Vorlesungsexperimente

8. II. Physikalisches Institut (Kern- und Teilchenphysik)

- Koordination und Durchführung des physikalischen Anfängerpraktikums;
- Koordination und Durchführung des Nebenfachpraktikums Physik;
- Anteilige Koordination und Durchführung des Elektronikpraktikums;
- Anteilige Koordination des Projektpraktikums
- Überwachung des Umgangs mit Radionukliden in der Fakultät gemäß den Umgangsgenehmigungen, Strahlenschutzüberwachung, Überwachung der Einhaltung der Strahlenschutzverordnungen
- Betreuung der GRID-Rechner der Fakultät

9. III. Physikalisches Institut (Biophysik)

- Koordination und Durchführung des physikalischen Praktikums für Studierende der Medizin und Zahnmedizin
- Koordination des Fortgeschrittenenpraktikums im Bachelorstudium
- Anteilige Koordination und Durchführung des Elektronikpraktikums

10. IV. Physikalisches Institut (Halbleiterphysik)

- Betreuung, Schulung und Beratung zur Elektronenmikroskopie
- Zuständigkeit für die Arbeitsgruppe Fachdidaktik der Physik

Fakultät für Physik:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und das Dekanat der Fakultät für Physik haben im Benehmen am 27.03.2012 bzw. 14.03.2012 die Umbenennung des „II. Physikalischen Instituts – Kern- und Atomphysik“ in „II. Physikalisches Institut – Kern- und Teilchenphysik –“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Beschluss tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 13.01.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.02.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764) wird wie folgt geändert.

Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Modulübersicht**Bachelor-Studiengang „Biologie“**

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 130 C erfolgreich absolviert werden.

a. Erster Studienabschnitt

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 C erfolgreich absolviert werden.

Orientierungsmodule 30 C: Pflichtmodule

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.105	Ringvorlesung Biologie Teil IA	5/4	1
B.Bio.106	Ringvorlesung Biologie Teil IB	5/4	1
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie Teil II	8/6	2
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6/5	1
B.Bio.104	Grundpraktikum Zoologie	6/5.5	2

Nichtbiologische Grundlagenmodule: Pflichtmodule

B.Che.7401	Allgemeine und Anorganische Chemie	10/10,5	1 und 2
B.Bio.302	Mathematik für Biologen	10/7	1 und 2

b. Zweiter Studienabschnitt

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 80 C erfolgreich absolviert werden. Wahlweise können 20 oder 30 C aus dem Bereich der nichtbiologischen Grundlagenmodule und 60 oder 50 C aus dem Bereich der biologischen Grundlagenmodule besucht werden.

Nichtbiologische Grundlagenmodule 20-30 C: Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Che.8403	Experimentalchemie II	10/10	2 und 3
B.Phy-NF.715	Experimentalphysik für Nichtphysiker	10/9	ab 2
B.Che.8001	Einführung in die Physikalische Chemie	10/7	3 oder 5
B.Inf.1101	Informatik I	10/6	3
B.Inf.1102	Informatik II	10/6	4
B.Inf.1801	Programmierkurs	5/3	ab 3
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5/4	ab 3

Biologische Grundlagenmodule 50-60 C

B.Bio.111	Anthropologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.112	Biochemie	10/7	3 oder 5
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7	3 oder 5
B.Bio.114	Angewandte Bioinformatik II	10/7	4 oder 6
B.Bio.115	Algorithmische Bioinformatik	10/7	5

B.Bio.116	Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7	3 oder 5
B.Bio.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	10/7	4 oder 6
B.Bio.128	Evolution und Systematik der Tiere	10/7	4 oder 6
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.124	Humangenetik	10/7	4 oder 6
B.Bio.118	Mikrobiologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.119	Neurowissenschaften und Verhalten	10/7	3 und 4
B.Bio.123	Tierphysiologie	10/7	3 oder 5
B.Bio.126	Tier und Pflanzenökologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10/7	4 oder 6

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Fachliche Profilbildung und Fachvertiefung

Die Fachvertiefung dient zur wissenschaftlichen Profilbildung. Es müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C belegt werden. Die Fachvertiefung hat Blockstruktur und dauert insgesamt 8 Wochen.

aa) Vertiefungspraktika 12 C: Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.150	VP Spezielle Anthropologie	12/6 Wo	5
B.Bio.151	VP Biochemie	12/6 Wo	5
B.Bio.152	VP Bioinformatik	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.153	VP Entwicklungsbiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.161	VP Genetik und mikrobielle Zellbiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.160	VP Humangenetik	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.155	VP Mikrobiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.156	VP Neurobiologie	12/6 Wo	5
B.Bio.157	VP Organismische Diversität - Botanik	12/6 Wo	6
B.Bio.158	VP Organismische Diversität - Zoologie	12/6 Wo	6
B.Bio.162	VP Pflanzenökologie	12/6 Wo	6
B.Bio.163	VP Tierökologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.159	VP Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	12/6 Wo	5

bb) Schlüsselkompetenzen: Pflichtmodule (Methoden- und Sprachkompetenz)

B.Bio.190	Wissenschaftliches Projektmanagement inkl. Vorlesung „Gute wissenschaftliche Praxis“	6/ 2 Wo 1 SWS	5 oder 6 3 oder 5
SK.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I	6/4	ab 3

b. Freie Profilbildung (Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Modulen gewählt werden kann.

**Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie
(Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)**

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
SK.FS.E-FN-C1-2	Scientific English II	6/4	ab 3
SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3/2	ab 3
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3/2	ab 4
SK.Bio.320	Archäometrie	4/3	ab 3
SK.Bio.325	Unternehmenspraktikum	12/6 Wo	ab 5
SK.Bio.330	Algen und Flechten des Voralpengebietes	3/2	ab 6
SK.Bio.335	Geschichte und Theorien der Biologie	3/2	ab 2
SK.Bio.340	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Biologen	3/4	
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.112	Biochemie	6/4	ab 3
SK.Bio.114-1	Perl und Linux für Biologen	4/3Wo	ab 3
B.Bio-NF.114-2	Grundlagen der Bioinformatik	6/4	ab 3
B.Bio-NF.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3/2	ab 3
B.Bio-NF.119-2	Theoretische Neurowissenschaften	3/2	ab 3
B.Bio-NF.119-3	Neuro- und Verhaltensbiologie	3/2	ab 3
B.Bio-NF.119-4	Biologische Psychologie I	4/2	ab 5
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.124	Humangenetik	6/4	ab 3
B.Bio.NF.125	Zell und Molekularbiologie der Pflanze	6/4	ab 3
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6/4	ab 3
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6/4	ab 3
B.Bio-NF.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	6/4	ab 3

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Die Bachelorarbeit hat eine Blockstruktur und dauert 10 Wochen.

IV. Studienschwerpunkte

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Biologie“ kann einer der nachfolgenden Studienschwerpunkte absolviert werden. In diesem Fall sind im Rahmen der Bestimmungen nach Nr. I Buchstabe b. sowie Nr. II Module nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Studienschwerpunkt „Bioinformatik“

aa. Nichtbiologische Grundlagenmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Inf.1101	Informatik I	10/6
B.Inf.1801	Programmierkurs	5/3

B.Inf.1802 Programmierpraktikum 5/4

ab. Biologische Grundlagenmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7
B.Bio.114	Angewandte Bioinformatik II	10/7
B.Bio.115	Algorithmische Bioinformatik	10/7

ac. Vertiefungspraktikum

Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.152	VP Bioinformatik	12/6 Wo

b. Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“

ba. Nichtbiologische Grundlagenmodule

Es muss das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Che.8403	Allgemeine und Organische Chemie	10/7

bb. Biologische Grundlagenmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 40 C aus folgender Auswahl erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.112	Biochemie	10/7
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7
B.Bio.116	Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10/7
B.Bio.124	Humangenetik	10/7
B.Bio.118	Mikrobiologie	10/7
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10/7

bc. Vertiefungspraktikum

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.151	VP Biochemie	12/6 Wo
B.Bio.153	VP Entwicklungs- und Zellbiologie	12/6 Wo
B.Bio.161	VP Genetik und mikrobielle Zellbiologie	12/6 Wo
B.Bio.160	VP Humangenetik	12/6 Wo
B.Bio.155	VP Mikrobiologie	12/6 Wo
B.Bio.159	VP Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	12/6 Wo

c. Studienschwerpunkt „ Verhaltens- und Neurobiologie “**ca. Nichtbiologische Grundlagenmodule**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Che.8403	Allgemeine und Organische Chemie	10/7

cb. Biologische Grundlagenmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 40 C aus folgender Auswahl erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.111	Anthropologie	10/7
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7
B.Bio.116	Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7
B.Bio.128	Evolution und Systematik der Tiere	10/7
B.Bio.119	Neurowissenschaften und Verhalten	10/7
B.Bio.123	Tierphysiologie	10/7

cc. Vertiefungspraktikum

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.150	VP Anthropologie	12/6 Wo
B.Bio.153	VP Entwicklungs- und Zellbiologie	12/6 Wo
B.Bio.156	VP Neurobiologie	12/6 Wo
B.Bio.158	VP Organismische Diversität Zoologie	12/6 Wo

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 sowie Eilentscheid des Dekanats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 07.03.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 20.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich und anbietende Fakultäten

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

(3) ¹Der Master-Studiengang „Development Economics“ wird gemeinsam von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Agrarwissenschaften angeboten. ²Federführend ist die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. ³Der Studiengang ist englischsprachig.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre und der Agrarökonomie mit besonderem Schwerpunkt der Entwicklungsproblematik beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Die Entwicklungsökonomie bezeichnet jenen Teil der Volkswirtschaftslehre, der sich mit Entwicklungsunterschieden einzelner Länder beschäftigt. ⁴Das

Hauptaugenmerk liegt dabei auf Entwicklungsländern, wirtschaftlichen Gründen der Unterentwicklung und Empfehlungen für eine Entwicklungspolitik. ⁵Dabei spielt auch die Agrarökonomie, etwa bei der Lösung des Welternährungsproblems, eine entscheidende Rolle. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen sind für das Berufsfeld im Bereich Entwicklungspolitik und -ökonomie (das sowohl Forschung als auch praktische Entwicklungspolitik umfasst) vorbereiten. ⁷Dazu gehören neben einer wissenschaftlichen Karriere vor allem die nationalen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit (GTZ, KfW, Ministerium, weitere kleinere Organisationen) sowie die internationalen Organisationen (Weltbank, UN-System, regionale Entwicklungsbanken, EU) der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) ¹Die im Master-Studium Development Economics in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich	30 C
2. Fachspezifische Spezialisierung	12 C
3. Wahlpflichtbereich	30 C
4. Wahlbereich	18 C
5. Master-Arbeit	30 C

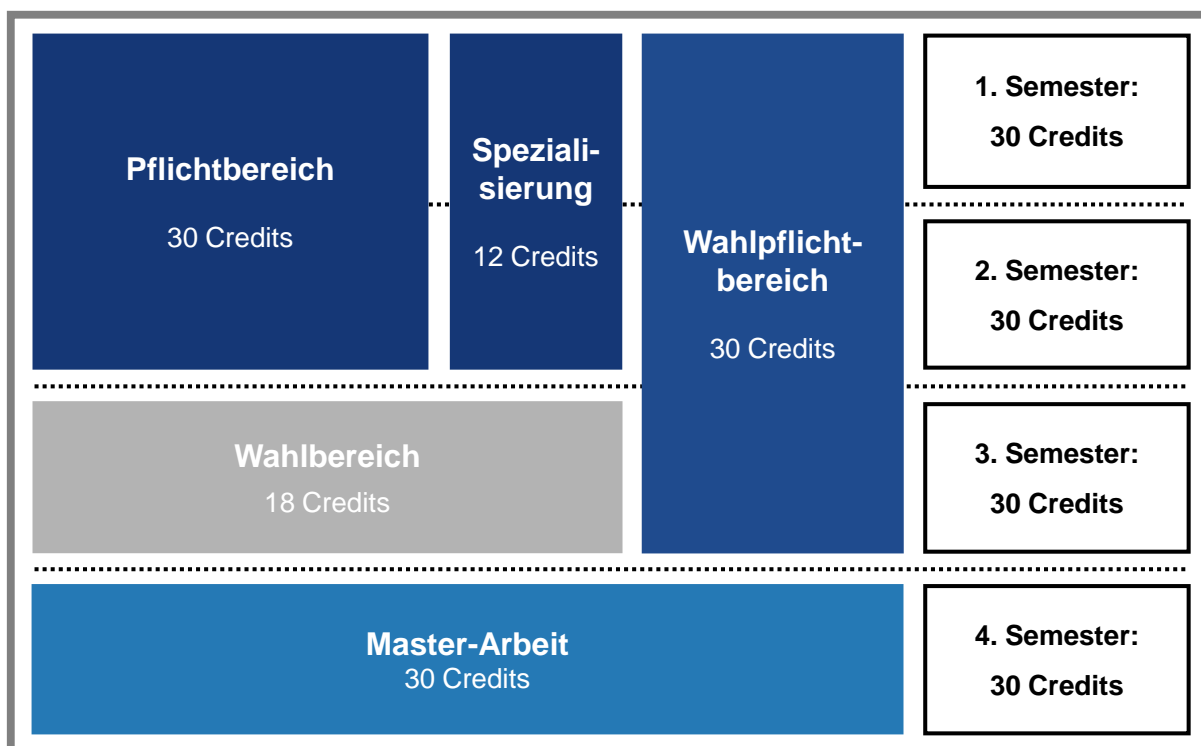
²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von 30 C aus dem Pflichtbereich. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. ³Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

(3) ¹Bestandteil des Master-Studiums Development Economics ist für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, ein wenigstens ein-semesteriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. ²Während des Auslandsaufenthaltes sind in

der Regel Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 30 C entspricht; mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen und einzubringen. ³Die Leistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor dem Auslandsaufenthalt abzulegenden Modulprüfung sein. ⁴Die Anrechnung von Prüfungsleistungen kann bereits vor dem Auslandsaufenthalt durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) verbindlich festgeschrieben werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird, in dem mindestens 18 C erworben wurden. ⁶Eine Entbindung ist auch in dem Fall möglich, in dem im Rahmen der Feldforschung für die Masterarbeit ein Auslandsaufenthalt vorgesehen ist und dies durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit bestätigt wird. ⁷Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des Pflichtstudienaufenthalts an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen wiederholt werden.

(4) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Development Economics:



§ 5 Änderungen

¹Änderungen dieser Prüfungs- und Studienordnung werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen. ²Dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 470) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 475) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. ⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich (30 C)

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II, 6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms, 6 C

2. Fachspezifische Spezialisierung (12 C)

Im Spezialisierungsstudium sind entweder wirtschaftswissenschaftliche Module (Specialization Economics) nach Buchstabe a. im Umfang von 12 C oder agrarwissenschaftliche Module (Specialization Agricultural Economics) nach Buchstabe b. im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren:

a. Specialization Economics:

Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C

b. Specialization Agricultural Economics:

Es sind zwei der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economies, 6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C
M.SIA.E01.	World Agricultural Markets, 6 C

3. Wahlpflichtbereich (30 C)

Es sind Module im Umfang von 30 C erfolgreich zu absolvieren. Neben den im Bereich fachspezifische Spezialisierung nicht gewählten Modulen sind folgende Module wählbar, soweit Sie nicht bereits im Pflichtbereich eingebracht wurden:

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economies, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues, 6C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar: Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methods of Economic Policy Evaluation, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methods of Economic Policy Evaluation: Case Studies, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
M.SIA.E10	Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics, 6 C
M.SIA.E14	Evaluation of Rural Development Projects and Policies, 6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I, 6 C
M.SIA.E20	Agricultural policy seminar, 6 C
M.SIA.E21	Rural sociology, 6 C
M.SIA.E23	Global Agricultural Value Chains and Developing Countries, 6 C
M.MIS.301	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C

4. Wahlbereich (18 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI.VWL oder M.WIWI-QMW gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

- b. Es können alle Module der Agrarwissenschaftlichen Fakultät aus dem Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- c. Es können Module aus dem Sprachangebot des ZESS (außer Englisch) gewählt werden soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt.
- d. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, und bei denen der Studiengang, der die Grundlage für die Aufnahme in den Masterstudiengang Development Economics war, nicht deutschsprachig ist, können im Wahlbereich auch 12 C durch den erfolgreichen Besuch von Modulen „Deutsch als Fremdsprache“ erwerben. Voraussetzung ist der Nachweis des Niveaus „Grundstufe III“ (A.2.1).

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.
